

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CTP — Compagnia Trasporti Pubblici SpA

Beklagte: Regione Campania (C-516 bis C-518/12), Provincia di Napoli (C-516/12 und C-518/12)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung von Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1) — Anspruch privater Unternehmen auf Ausgleich der Lasten, die mit einer Verpflichtung des öffentlichen Dienstes verbunden sind — Verkehrsunternehmen, das keinen Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Dienstes bei den zuständigen Behörden gestellt hat, die zu wirtschaftlichen Nachteilen für dieses Unternehmen führt — Verpflichtung, die nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Dienstes gehört, die die Mitgliedstaaten aufheben müssen

Tenor

Die Art. 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Gemeinwohlverpflichtungen die Entstehung eines Anspruchs auf Ausgleich für die aus der Erfüllung solcher Verpflichtungen entstandenen Belastungen davon abhängig ist, dass das betreffende Unternehmen einen Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtungen stellt und dass die zuständigen Behörden eine Entscheidung über die Beibehaltung oder spätere Aufhebung dieser Verpflichtungen treffen. Bei nach diesem Zeitpunkt entstandenen Gemeinwohlverpflichtungen ist dagegen die Entstehung eines solchen Ausgleichsanspruchs nicht an diese Voraussetzungen geknüpft.

(¹) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2014 — Französische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-559/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Beihilfe in Form einer impliziten unbeschränkten Bürgschaft zugunsten von La Poste aufgrund von deren Status als öffentliches Unternehmen — Bestehen der Bürgschaft — Vorliegen staatlicher Mittel — Vorteil — Beweislast und Beweisforderungen)

(2014/C 159/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas, J. Gstalter und J. Bousin)

Andere Partei: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. September 2012, Frankreich/Kommission (T-154/10), mit dem das Gericht die Klage der Französischen Republik auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/605/EU der Kommission vom 26. Januar 2010 über die staatliche Beihilfe C-56/07 (ex E 15/05) Frankreichs zugunsten von La Poste (ABl. L 274, S. 1) abgewiesen hat — Beihilfe, die Frankreich in Form einer impliziten unbeschränkten Bürgschaft zugunsten von La Poste aufgrund von deren Status als öffentliches Industrie- und Handelsunternehmen durchgeführt haben soll — Unternehmen, das nicht den Vorschriften des allgemeinen Rechts über die Sanierung und Abwicklung von Unternehmen in Schwierigkeiten unterliegt — Bestehen eines Vorteils — Vorliegen einer Übertragung staatlicher Mittel — Beweislast und Beweisforderungen — Gleichstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Staatshaftung mit dem Mechanismus einer Bürgschaft

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Hauptzollamt Köln/Kronos Titan GmbH (C-43/13), Hauptzollamt Krefeld/Rhein-Ruhr Beschichtungs-Service GmbH (C-44/13)

(Verbundene Rechtssachen C-43/13 und C-44/13) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen — In der Richtlinie 2003/96/EG nicht genannte Erzeugnisse — Begriff „gleichwertiger Heiz- oder Kraftstoff“)

(2014/C 159/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hauptzollamt Köln (C-43/13), Hauptzollamt Krefeld (C-44/13)

Beklagte: Kronos Titan GmbH (C-43/13), Rhein-Ruhr Beschichtungs-Service GmbH (C-44/13)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51) — Besteuerung anderer Energieerzeugnisse als derjenigen, für die in der Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt ist — Begriffe Heizstoff oder gleichwertiger Kraftstoff — Möglichkeit der Anwendung der Steuer für das nach seiner chemischen Zusammensetzung am nächsten stehende Erzeugnis auf ein als Heizstoff verwendetes Erzeugnis, wenn das am nächsten stehende Erzeugnis einer höheren Steuer als Heizstoffe unterworfen ist, weil es auch als Kraftstoff verwendet werden kann

Tenor

Die Vorgabe in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, dass andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert werden, ist dahin auszulegen, dass in einem ersten Schritt zu bestimmen ist, ob das fragliche Erzeugnis als Heiz- oder als Kraftstoff verwendet wird, bevor in einem zweiten Schritt festgestellt wird, an die Stelle welches der Kraft- oder der Heizstoffe, die in der entsprechenden Tabelle in Anhang I dieser Richtlinie jeweils aufgeführt sind, das fragliche Erzeugnis bei seiner Verwendung tatsächlich tritt oder in Ermangelung eines solchen, welcher dieser Kraft- oder dieser Heizstoffe ihm nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.